

Gebäudeeinmessungen

Eine Gebäudeeinmessung ist aufgrund von 2 Gesetzen vorgeschrieben:

1. Das Brandenburgische Vermessungsgesetz schreibt vor, dass neu errichtete oder im Grundriss veränderte Gebäude eingemessen werden müssen.
2. Nach der Brandenburgischen Bauordnung muss ein Gebäude binnen zwei Wochen nach Baubeginn eingemessen werden.

Beide Vermessungen werden von uns im Allgemeinen zwecks **Vermeidung unnötiger Kosten** in einem Vermessungstermin durchgeführt.

Die Verpflichtung zur Einmessung nach dem Vermessungsgesetz gilt für alle nach dem November 1991 errichteten Gebäude. Sie liegt als öffentliche Last auf dem Gebäude und erlischt weder durch Fristablauf noch durch Verkauf des Gebäudes.

Für das Bauordnungsamt erhalten Sie von uns eine Bescheinigung mit maßstäblicher Skizze samt Bemessung, der Sie bzw. das Bauordnungsamt das Ergebnis unserer Vermessung entnehmen können. Diese Bescheinigung ist von Ihnen weiterzuleiten.

Für die Fortführung des Katasters (Ihr neues Gebäude wird nun in die Amtliche Liegenschaftskarte eingezeichnet) stellen wir direkt einen Antrag beim zuständigen Katasteramt.

Was kostet eine Gebäudeeinmessung?

Die Kosten sind in der Brandenburgischen Vermessungsgebührenordnung festgelegt. Diese Verordnung ist sowohl für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur als auch für den Bauherrn bindend. Sie richten sich nach dem **Wert der baulichen Anlagen**. Damit ist der Verkehrswert gemeint, also näherungsweise der Hauskaufpreis oder der Wert, zu dem Sie das Gebäude nach Fertigstellung weiterverkaufen würden (bei erheblichen Eigenleistungen).

Wird nur die Einmessung nach dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz durchgeführt, gelten folgende Sätze:

Gesamtwert der baulichen Anlagen	Gebühr
bis 20.000,00 €	463,90 €
bis 100.000,00 €	695,80 €
bis 300.000,00 €	869,80 €
bis 600.000,00 €	1.043,80 €
bis 800.000,00 €	1.333,70 €
bis 1.000.000,00	1.739,60 €
über 1 Mio €	1.739,60 € zzgl. 500,00 €/je angefangene 500.000 €
über 4 Mio €	5.218,70 € zzgl. 116,00 €/je angefangene 500.000 €

Inbegriffen in der Gebühr ist die gleichzeitige Einmessung eines Gebäudes im Wert von über 100.000,00 € und eines im Wert von unter 100.000,00 € (also meistens Wohngebäude und Garage). Werden darüber hinaus noch weitere Gebäude eingemessen, so erhöht sich die Gebühr um 231,90 € für jedes weitere Gebäude über 100.000,00 € und um 116,00 € für jedes weitere Gebäude unter 100.000,00 €.

Für die gleichzeitige Einmessung nach der Brandenburgischen Bauordnung erhöht sich die vorgenannte Gebühr um 10%.

Alle Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.